

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 05.11.1839 publ. 09.11.1839

bei dem Amte Minsen und bei dem Vogt der Insel Wangeroog zur Einsicht der Vertheiligten niedergelegt findet.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. Nov. 1839.

Um die im Districte des Amtes Sever Betr. das Fahren auf der Ziegelsteinstraße im Districte des Amtes Sever. zwischen der Zielbrücke und Großostiem theils schon gelegte, theils noch ferner zu legenden Ziegelstein-Straße in möglichst gutem Stande zu erhalten, wird einstweilen und bis weiter Folgendes angeordnet:

- 1) auf der Ziegelstein-Straße darf kein Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radselgen die scharfen eckigen Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
- 2) die Ladung darf
 - a) bei vierrädrigem Fuhrwerk nicht über viertausend Pfund und
 - b) bei zweirädrigem Fuhrwerk nicht über zweitausend Pfund betragen;
- 3) jeden Straffälligen trifft außer einer Brüche bis zu 10 Rthlr. Gold die Verpflichtung zum Ersatz aller durch die Uebertretung obiger Vorschriften veranlaßten Ko-

IV.

V.